

Änderung Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Luther (St. Marien)
in Holzminden, an der Allersheimer Straße

Gemäß §4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe
(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.November 1973 (Kirchl.Amtsbl.1974 S.1) hat der
Kirchenvorstand der Ev.-luth. Luther - Kirchengemeinde St. Marien am 14.02.2019.

folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 08.11.2012 beschlossen:

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Vorerwerb für eine bestimmte Grabstätte ohne Bestattung ist möglich. Die Gebühr im Voraus erhoben und wird bei Inanspruchnahme der Grabstätte verrechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes wird, mit Ausnahme des Erwerbs ohne Bestattung, auch die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Grabpflege und Instandhaltung eingegangen. Bei Rasenwahlgräbern wird die ordnungsgemäße Grabpflege in Form von Rasenpflege durch den Friedhofsträger mit dem Nutzungsrecht erworben. Entsprechendes gilt für dauerbegrünte Wahlgrabstätten wie Urnenbaumgräber und Urnenwahlgräber.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs.2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Darüber hinaus sind noch zwei weitere Verlängerungen zu je 5 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigelegt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen, bedarf eines Antrags des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere in Absatz 3 genannte Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für die Wahlgrabstätten der Muslime ist nach rituellen Vorgaben eine entsprechende Ausrichtung der Grabstätten vorgesehen. Diese finden sich in einer dafür ausgewiesenen Abteilung. § 11, Abs.1, Satz 2 des Niedersächsisches Bestattungsgesetz findet in dieser Friedhofsordnung keine Anwendung. Eine rituelle Waschung der Verstorbenen findet in dafür geeigneten und ausgewiesenen Räumlichkeiten außerhalb des Friedhofes statt.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Dies gilt nicht für den Erwerb eines Nutzungsrechtes ohne Bestattung (Vorerwerb) gemäß § 13 Abs. 1 FO. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen der Friedhofsordnung vom 08.11.2012.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens aber am 01.05.2019.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsordnung treten die § 13 und § 20 FO in der Fassung vom 08.11.2012 außer Kraft.

Herzwidan (Ort), 6.5.19 (Datum)

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender: _____

Kirchenvorsteher: _____

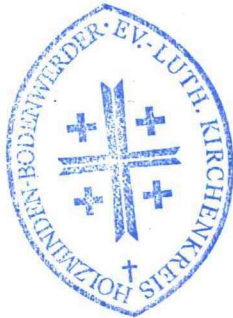
Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:

Holzminden, 09.05.2019

Koch



(Koch)
Oberkirchenrätin